



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
energielenker BGA Vienenburg GmbH & Co. KG, Hafengeweg 15, 48155 Münster,
Errichtung und Betrieb eines 2. Gärrestlagers an der Biogasanlage Lochtum**

Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 9 UVPG¹.

Formale Voraussetzungen

Die energielenker BGA Vienenburg GmbH & Co. KG, Hafengeweg 15, 48155 Münster, hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage Lochtum bei Vienenburg, 38690 Goslar, OT Lochtum, Gemarkung Lochtum, Flur 11, Flurstücke 110/1 (teilweise) und 142 beantragt. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines 2. Gärrestlagers mit einem Nettovolumen von 6.775 m³ und die Anpassung der Umwallung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in 2 Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP Pflicht.

Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG. Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet.

Im vorliegenden Fall wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG der Realisierung des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten entgegenstehen können. Für das in ca. 1.300 m an das Vorhaben angrenzende FFH-Gebiet 123 „Harly, Ecker- und Okertal nördlich Vienenburg“ wurde der Nachweis erbracht, dass erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung durch Stickstoffdeposition aufgrund der räumlichen Distanz nicht zu erwarten sind.

Die Durchführung einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0531 35476-0
Fax 0531 35476-333
E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
DE-Mail braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de
mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90
SWIFT-BIC: NOLADE2H